

Organisationsreglement der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

2008 Edition

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates und der Kassenvorstände.

2. Der Stiftungsrat

2.1. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

Die Sozialpartner haben Anspruch auf mindestens je 3 Vertreter. Diese sind aus dem Kreis der aktiven Versicherten oder Arbeitgebervertreter in einem Kassenvorstand zu wählen.

2.2. Wahl und Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Wahl des Stiftungsrates und das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte für die erste Hälfte der Amtsdauer einen Arbeitgebervertreter als Präsidenten und einen Arbeitnehmervertreter als Vizepräsidenten; für die zweite Hälfte wählt er einen Arbeitnehmervertreter als Präsidenten und einen Arbeitgebervertreter als Vizepräsidenten. Er kann einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

2.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder gewählt werden.

2.4. Stiftungsratssitzungen

Nach der Revision der Jahresrechnungen durch die Revisionsstelle findet die jährliche ordentliche Stiftungsratssitzung statt.

Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe der Traktanden verlangen statt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Ein Stiftungsrat kann – wenn er verhindert sein sollte – ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen.

Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind dem Präsidenten zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

Die Mitglieder sind berechtigt, von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen zu verlangen.

Die Stifterin delegiert zwei ständige Vertreter ohne Stimmrecht. Ein Delegierter der Stifterin muss ständig zur Auskunftserteilung anwesend sein.

2.5. **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon, Video oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt.

Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses Einstimmigkeit notwendig.

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.6. **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Festlegung der Organisation der Stiftung und Wahl der Mitglieder von stiftungsrätlichen Kommissionen und Ausschüssen.
- b) Vertretung der Stiftung nach aussen.
- c) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung.
- d) Abschluss der Kollektiv-Versicherungsverträge.
- e) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsstatuten.

- f) Erlass und Änderungen der Reglemente nach Massgabe des Planangebotes der Stifterin, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand delegiert wurde.
- g) Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik in Absprache mit der Stifterin (insbesondere betreffend neue Vorsorgekonzepte und Änderung der Anlagegrundsätze).
- h) Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere
→ Überwachung der Leistungen aus den Kollektivversicherungsverträgen
→ Entgegennahme einer kommentierten und nachvollziehbaren Abrechnung über die Überschussbeteiligung
- i) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten der Kassenvorstände, insbesondere Überwachung der Vermögensverwaltung der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel.
- j) Sicherstellung der Information der Vorsorgekassen gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften.
- k) Prüfung der Verzinsung der Vorsorgegelder sowie der Höhe des Umwandlungssatzes für die Bestimmung von Altersleistungen.
- l) Bestimmung der Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Anlage der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel.
- m) Bestimmung des anerkannten Experten zur Prüfung der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung.
- n) Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge und Weiterleitung dieser Berichte an die Stifterin.
- o) Genehmigung der Stiftungsrechnung und Abnahme der Berichte allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse.
- p) Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- q) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes, wenn die Vorsorgekasse über keinen Kassenvorstand verfügt oder

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung der Stifterin. Ferner kann er einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an die Stifterin oder an aussenstehende Drittpersonen dele-

gieren. Delegationen sind jederzeit widerruflich.

3. Die Kassenvorstände

3.1. Zusammensetzung, Wahl

Der Kassenvorstand setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Anzahl wird im Kassenreglement festgelegt.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitnehmer wählen ihre(n) Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form zu informieren.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenvorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber hat das Ausscheiden aus dem Kassenvorstand zur Folge. Für die restliche Amtszeit ist ein Ersatz zu wählen, analog Abs. 3. Eine Neubestimmung durch den Arbeitgeber gemäss Abs. 2 für Arbeitgebervertreter bleibt vorbehalten.

Der Kassenvorstand wählt aus seinem Kreis jeweils je für eine Amtsdauer einen Präsidenten.

3.2. Sitzungen, Beschlussfassung

Der Kassenvorstand tritt je nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kassenvorstandes unter Angabe der Traktanden verlangen zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.3. Aufgaben des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und den Anweisungen der Aufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Er erlässt das Kassenreglement und beschliesst allfällige Änderungen.
- b) Er überwacht die zum Vollzug der Personalvorsorge notwendigen Massnahmen wie
 - Anmeldung der neu zu versichernden Personen,
 - Abmeldung der versicherten Personen bei Dienstaustritt,
 - Meldung der Lohnänderungen,
 - Einholen der notwendigen Unterlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen,
 - Durchführung allfälliger Teilliquidationen,
 - Auflösung der Vorsorgekasse sowie
 - übrige notwendige Meldungen für die Durchführung der Personalvorsorge.
- c) Er überwacht, ob die notwendigen Zahlungen fristgerecht an die Stiftung überwiesen werden; im Falle von Beitragsrückständen orientiert er die Versicherten.
- d) Er nimmt die Informationen über die finanzielle Lage der Vorsorgekasse entgegen.
- e) Er verwaltet die Mittel der Kasse, soweit diese in eigener Verantwortung angelegt werden.
- f) Er entscheidet über die Verwendung von freien Mitteln der Vorsorgekasse.
- g) Er erfüllt seine Auskunftspflicht und Informationspflichten gegenüber den versicherten Personen, insbesondere
 - orientiert und berät er die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten über die Organisation, Leistungen und Vermögenslage der Vorsorgekasse und
 - informiert die versicherten Personen jährlich über die Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes.
- h) Er beschliesst Änderungen des Vorsorgeplans im Rahmen des Planangebotes der Stifterin.
- i) Er erfüllt die übrigen ihm gesetzlich oder reglementarisch auferlegten Pflichten.

4. Durchführung von Teil- und Gesamtliquidationen der Vorsorgekassen

Die Aufgaben des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes im Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse regelt das Reglement betreffend die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen der Stiftung.

5. Verantwortlichkeit, Schweigepflicht, Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgemitteln betrauten Personen haben die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie den vom Stiftungsrat als verbindlich definierten Verhaltenscodex zu beachten.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der

Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe.

6. Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Stiftungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente der Stiftung und tritt am 11. Juni 2008 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Bâloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch